

Wer kann einen Smiley bekomme?

Alle Betriebe der Stadt Offenbach a.M., die Lebensmittel zubereiten oder verarbeiten, in erster Linie ist er für die Gastronomie, aber auch für Caterer und Betriebs-Restaurants gedacht.

Wie bekommt man einen Smiley?

Der „positive Offenbacher Smiley“ wird vom Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Stadt Offenbach (AVV) im Rahmen der Lebensmittelüberwachung vergeben, wenn der Betrieb auf allen Ebenen sauber und vorbildlich ist. Im Rahmen der amtlich risikoorientiert durchgeführten Lebensmittelkontrolle wird eine Einstufung der Speisegaststätte durchgeführt. Für den bewerteten Betrieb wird das Ergebnis durch den ausgehändigten Prüfbericht transparent gemacht. Das Ergebnis der anschließenden Bewertung des Betriebes, mit der auch die Umsetzung der Anforderungen der Verordnung EG 178/2002 und 852/2004 über Lebensmittelhygiene erfasst werden, zeigen sich dann auf einem ausgefüllten Bewertungsbogen.

Bei gutem bis sehr gutem Gesamtergebnis aus dem Bewertungsbogen wird der „positive Offenbacher Smiley“ vergeben. Durch diesen am oder in der Gastronomie angebrachten „positiven Offenbacher Smiley“ kann der Kunde schon vor oder bei dem Betreten der Gaststätte erkennen, dass es sich um einen sauberen Betrieb handelt, der sich bisher gut bis sehr gut an die Auflagen des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygiene gehalten hat.

Was ist eine risikoorientierte Überprüfung einer Speisegaststätte?

Die Lebensmittelüberwachung in Deutschland erfolgt risikoorientiert. Betriebe mit einem höheren Risiko werden häufiger kontrolliert. Das Risiko eines Betriebes bestimmt sich aus der Betriebsart und den Produkten, die er herstellt bzw. verkauft (Produktisiko) sowie Faktoren, die der Betriebsinhaber direkt beeinflussen kann, so z. B. die Durchführung von Eigenkontrollen und seine Zuverlässigkeit.

Die gesetzliche Grundlage der staatlichen Lebensmittelkontrolle ist die „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung- AVV RÜb)“ und „Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel“.

Was wird geprüft? Grundlagen einer Lebensmittelkontrolle sind:

1. Allgemeine Produktions- und Betriebshygienehygiene (Betriebsabläufe, Reinigungs- + Desinfektionspläne)
2. Personalhygiene (Personenhygiene, Personalräume, Personaltoiletten)

3. Mitarbeiterschulung (Belege über jährliche Lebensmittelhygieneschulungen und Belehrung nach § 43 des IfSG)
4. Bauliche Beschaffenheit des Betriebes (einwandfreie bauliche Beschaffenheit der Anlieferung, Küche, der Produktionsräume, der Lagerräume inkl. Kühlung, Theke, Abfallbeseitigung etc.)
5. Überprüfung der hergestellten Produkte und Warenausgangskontrollen
6. Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen (Abklatschproben, Trinkwasseruntersuchungen, Produkttestungen)
7. Überprüfung der Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel (Wo kommen sie her? Nachweis der Lieferscheine im Betrieb)
8. Temperaturüberwachung im Betrieb (Dokumentation der Kühlung, Heißhaltung, Kochtemperaturen)
9. Schädlingsbekämpfung (Durchführung Monitoring, regelmäßige Nachkontrollen, Dokumentation bei Befall und Bekämpfungsmaßnahmen).
10. Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in der Vergangenheit

Wie beantrage ich die Vergabe eines Smileys?

Über ein Formular (im Internet oder bei der zuständigen Lebensmittelkontrolleurin bzw. Lebensmittelkontrolleur erhältlich) kann der Smiley beantragt werden. Es erfolgt dann zeitnah eine Kontrolle oder aber in Folge einer kürzlich stattgefundenen Kontrolle.

Wie lange ist der vergebene „positive Smiley“ gültig?

Bis zur nächsten Regelkontrolle des Betriebes, in aller Regel ein bis anderthalb Jahre.

Wichtiger Hinweis: Bei innerhalb des Kontrollintervalls aufgetretenen, berechtigten Verbraucherbeschwerden in der Speisegaststätte/Betrieb und/oder der amtlichen Feststellung von gravierenden Mängeln wird der Smiley sofort aberkannt.

Entstehen dem Betrieb zusätzliche Kosten?

Nein, zusätzliche Kosten entstehen nicht.

Durch Mängel verursachte Nachprüfungen werden - unabhängig vom Smiley Modell - wie bisher kostenpflichtig berechnet.

Wie wird der Smiley verliehen?

Bei Erstvergabe gibt es eine Verleihung des Smileys durch Stadträtin Sabine Groß mit einem Foto und Presseartikel. Überreicht wird der Smiley in Form eines gerahmten Druckes zum Aufhängen. Zusätzlich kann der Smiley mit den Kontroll-Angaben als PDF-Format auch im Internet auf der eigenen Website veröffentlicht werden.